

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4

3580 Horn



P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
am Mittwoch, 12. März 2025, um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP, Vorsitzender
Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
StR. Barbara STARK, ÖVP
StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP
StR. Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP
StR. Marco STEPAN, SPÖ
StR. BR Klemens KOFLER, FPÖ
GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP
GR OV Stefan KEUSCH, ÖVP
GR OV Robert LOCHNER, ÖVP
GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP
GR Shefqet BALAJ, ÖVP
GR Jutta RABL, ÖVP
GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
GR Claudia LANGER, ÖVP
GR Christian MAYER, ÖVP
GR Johanna LEITHNER, SPÖ
GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
GR Martin PICHLMAYER, SPÖ
GR Manuela FREITAG, SPÖ
GR Bettina SCHATNER, FPÖ
GR Johann MOSER, FPÖ
GR Markus PFEIFFER, FPÖ
GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ
GR DI Heinz-Dieter SCHEWIG, GRÜNE
GR Stephan SCHNEIDER, MBA, BA, NEOS

Schriftführer: StADir. Dr. Matthias PITHAN
StADir.-Stv. Mag. Petra ZACH

Entschuldigt: GR Walter KOGLER-STROMMER, GRÜNE

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. BR Klemens Kofler
Die Grünen – Horn	GR DI Heinz-Dieter Schewig
NEOS	GR Stephan Schneider, MBA, BA

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von ihm rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und er verliest diesen:

„Bürgermeister

Mag. Gerhard Lentschig

Horn, am 12. März 2025

An den

Gemeinderat der

Stadtgemeinde Horn

Dringlichkeitsantrag

In der konstituierenden Sitzung am 19. Februar 2025 wurden die Vertreter der Stadtgemeinde Horn in den Vorstand und in den Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes Horn für Wasserversorgung und des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung entsendet.

Da Herr StR. Manfred Daniel bei beiden Gemeindeverbänden am 18. März 2025 Obmann werden soll, ist er noch offiziell als Vertreter der Stadtgemeinde Horn in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist erst wieder am 09. April 2025, weshalb die Dringlichkeit dieses Antrages gegeben ist.

Antrag:

„Herr StR. Manfred Daniel wird als Vertreter der Stadtgemeinde Horn in die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Horn für Wasserversorgung und des Gemeindeverbandes Horn für Abwasserbeseitigung entsendet.

Im Falle seiner Verhinderung nimmt jeweils Herr Bgm. Mag. Gerhard Lentschig seine Vertretung wahr.“

*Hochachtungsvoll
Mag. Gerhard Lentschig eh.“*

Der Gemeinderat erkennt einstimmig die Dringlichkeit des Antrages an.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt unter Tagesordnungspunkt 7 NEU.

01. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates am 18. Dezember 2024 und am 19. Februar 2025 (Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig)

a)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2024 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 27. Dezember 2024 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

b)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 19. Februar 2025 (Konstituierung) binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Stephan SCHNEIDER, MBA, BA (NEOS)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 04. März 2025 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates am 18. Dezember 2024 und 19. Februar 2025 als genehmigt gelten.

Beschluss: Einstimmig

02. Erlassung einer Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Horn (Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Stadtrat | 05.03.2025

Sachverhalt:

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Horn wurde hinsichtlich der Wasserbezugsgebühr und des Bereitstellungsbetrages zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 angepasst. Die Wasseranschlussabgabe wurde seit 01. Jänner 2011 nicht mehr valorisiert.

Die Stadtgemeinde Horn ist gesetzlich dazu angehalten, den Betriebsfinanzierungsplan der Wasserversorgungsanlage Horn zu kontrollieren.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verwaltung auf Basis des gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Anschlussabgabe von EUR 7,80, der Bereitstellungsgebühr von EUR 20,00 pro m³/h und der Bezugsgebühr von EUR 1,80 pro m³ Wasser in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, der Betriebsfinanzierungsplan der Wasserversorgungsanlage Horn im Vorjahr geprüft und festgestellt, dass der Gebührenhaushalt eine deutliche Unterdeckung von ca. EUR 138.000,00 ausweist.

Infolge dieses Ergebnisses soll der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe auf EUR 9,75 (+ 25 % oder EUR 1,95), die Wasserbezugsgebühr auf 2,25 pro m³ Wasser (+ 25 % oder EUR 45,00 pro Jahr bei einem Verbrauch von 100 m³/Jahr) sowie die Bereitstellungsgebühr auf EUR 35,00 pro m³/h (+ 75 % oder EUR 15,00/Quartal pro m³/h) erhöht werden, sodass dem Gebührenhaushalt auch unter Berücksichtigung der intensiven Reparatur- und Wartungskosten sowie der zahlreichen Rohrbrüche in den kommenden Jahren keine Unterdeckung mehr drohen sollte.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erlässt folgende Verordnung:

WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Horn

§1

Für die Stadtgemeinde Horn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgaben
 - Ergänzungsabgaben
 - Sonderabgaben
- Wasserbezugsgebühren
- Bereitstellungsgebühren

§2**Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der **Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe** für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit **EUR 9,75** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **EUR 50.099.243,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **74.512 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4**Sonderabgabe**

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5**Bereitstellungsgebühr**

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 35,00 pro m³/h** festgesetzt.

- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) und des Bereitstellungsbetrages.

Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählerklasse in (m³/h)	Verrechnungsgröße in (m³/h)	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EUR pro m³/h (Spalte 2 x Spalte 3 = Spalte 4)
bis einschließlich 5	3,00	35,00	105,00
über 5 bis einschließlich 10	7,00	35,00	245,00
über 10 bis einschließlich 15	12,00	35,00	420,00
über 15 bis einschließlich 20	17,00	35,00	595,00
über 20 bis einschließlich 30	25,00	35,00	875,00
über 30 bis einschließlich 40	35,00	35,00	1.225,00
über 40 bis einschließlich 50	45,00	35,00	1.575,00
über 50 bis einschließlich 60	55,00	35,00	1.925,00
über 60 bis einschließlich 70	65,00	35,00	2.275,00
über 70 bis einschließlich 80	75,00	35,00	2.625,00
über 80 bis einschließlich 90	85,00	35,00	2.975,00
über 90 bis einschließlich 100	95,00	35,00	3.325,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **EUR 2,25** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
- 2) Ab 1. April 2025 beträgt der Ablesungszeitraum im Sinne des § 10 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zwölf Monate.
- 3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 01. April bis 30. Juni
2. von 01. Juli bis 30. September
3. von 01. Oktober bis 31. Dezember
4. von 01. Jänner bis 31. März

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat auf das auf der Lastschriftanzeige oder auf dem Abgabenbescheid angegebene Konto der Stadtgemeinde Horn zu erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am **01. April 2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung vom 12. Dezember 2016 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. März 2017 außer Kraft.

Gebührenhaushalt gewährleisten zu können und auch der zunehmenden Anzahl an Sanierungen und Instandsetzungen des in die Jahre gekommenen Leitungsnetzes Rechnung zu tragen.

Anzumerken ist, dass eine Gebührenerhöhung zuletzt mit 01. Jänner 2017 in Kraft getreten ist.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erlässt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 12. März 2025, mit der die

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977 erlassen wird.

§ 1

- 1) In der Stadtgemeinde Horn werden aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren, und zwar
Kanaleinmündungsabgaben
Ergänzungsabgaben
Sonderabgaben
und Kanalbenützungsgebühren
erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 17,25 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 26.669.949,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 46.783 lfm zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 12,50 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 15.050.744,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 26.541 lfm zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 6,75 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 7.922.945,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 17.343 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: EUR 3,00
- b) Schmutzwasserkanal: EUR 3,00
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): EUR 3,00

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Stadtgemeinde Horn zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde Horn hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Horn abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Die §§ 2 und 3 dieser Kanalabgabenordnung treten mit 01. April 2025, die übrigen Bestimmungen erst mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

05. Abschluss eines Schenkungs- und Dachnutzungsvertrages iZm der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe Horn sowie Abschluss einer Vereinbarung mit der Republik Österreich sowie Erteilung der Zustimmung und Bevollmächtigung zur Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage (Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Stadtrat | 05.03.2025

Sachverhalt:

Im Zuge einer geplanten Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe, Horn, Gartengasse 1, durch ein von der Bildungsdirektion Niederösterreich beauftragtes Contracting-Unternehmen hat die Stadtgemeinde Horn gleichzeitig Kontakt aufgenommen zur Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH, um auf den genannten Dächern weitere PV-Anlagen als Bürgerbeteiligungsmodell zu planen und zu errichten und die Dachflächen somit optimal zu nutzen. Diesbezüglich ist mit der Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH ein Schenkungs- und Dachnutzungsvertrag abzuschließen. Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH wird die erforderliche Planung der Anlagen (Anlagenleistung gesamt ca. 200 kWp) vornehmen und die entsprechenden Genehmigungen einholen. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre und wird eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Außerordentliche Kündigungsgründe werden vereinbart für den Fall, dass binnen 5 Jahren nach Unterzeichnung noch keine Anlage in Betrieb genommen wurde oder es sich herausstellt, dass die Anlagen nicht wirtschaftlich sinnvoll errichtet und betrieben werden können. 20 Jahre nach dem Inbetriebnahmedatum der jeweiligen PV-Anlage wird diese in funktionsfähigem Zustand kostenlos, aber ohne Gewährleistung und Garantie an die Stadtgemeinde Horn übergeben. Die Stadtgemeinde Horn sichert zu, für die Laufzeit des Vertrages den Betrieb der PV-Anlagen zu ermöglichen und den Zugang zu den Anlagen sicherzustellen, die Anbringung einer Werbetafel im Ausmaß von 30 x 50 cm am Gebäude zuzulassen und im Falle des Verkaufes der Gebäude eine grundbücherliche Sicherstellung für die Errichtung und Betrieb der Anlagen zuzustimmen.

Für die Umsetzung des zuvor genannten Projekts durch die Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH ist seitens der Stadtgemeinde Horn eine Vereinbarung mit der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich zu schließen. Diese ist derzeit aufgrund einer vertraglichen Regelung Fruchtgenussberechtigte an den genannten Gebäuden der BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe Horn. In dieser Vereinbarung wird der Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH das

Recht zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlagen im genannten Ausmaß eingeräumt. Zuvor ist eine statische Überprüfung des Daches vorzunehmen und ein entsprechendes Gutachten zu übermitteln. Auch hat die Stadtgemeinde Horn für die fachgerechte Montage und den Betrieb der Anlagen zu sorgen und die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Es sind neue Zählpunkte zu beantragen und hält die Stadtgemeinde Horn die Republik schad- und klaglos für allfällige wie immer gearteten Schadenersatzansprüche, die auf die PV-Anlagen und den Betrieb zurückzuführen sind. Die Vereinbarung wird ohne die Verrechnung eines Entgelts abgeschlossen. Der erforderliche Zugang zu den PV-Anlagen für Errichtung, Wartung und Instandhaltung wird seitens der Republik unter der Voraussetzung der Abstimmung mit dem Schulleiter gewährt. Das Recht wird bis zum Ende der Dienstbarkeit des Fruchtgenussrechtes, sohin bis zum 31.12.2042, eingeräumt.

Weiters wird im Auftrag der Bildungsdirektion Niederösterreich, wie eingangs erwähnt, deren Contractor, die Fa. ees – energy environment solutions GmbH, PV-Anlagen (2 Anlagen zu je 20 kWp und Erweiterungsfläche mit 25 kWp) auf den Dächern der Gebäude der BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe, Horn, errichten und betreiben und hat dazu die Stadtgemeinde Horn als Liegenschaftseigentümerin um ihre Zustimmung zu Errichtung und Betrieb dieser Anlagen ersucht.

Antrag an den Gemeinderat:

Nachfolgend werden genehmigt:

- a) der Abschluss eines Schenkungs- und Dachnutzungsvertrages zur Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe, Horn, Gartengasse 1. Die Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH wird die erforderliche Planung der Anlagen (Anlagenleistung gesamt ca. 200 kWp) vornehmen und die entsprechenden Genehmigungen einholen. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre und wird eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Außerordentliche Kündigungsgründe werden vereinbart für den Fall, dass binnen 5 Jahren nach Unterzeichnung noch keine Anlage in Betrieb genommen wurde oder es sich herausstellt, dass die Anlagen nicht wirtschaftlich sinnvoll errichtet und betrieben werden können. 20 Jahre nach dem Inbetriebnahmedatum der jeweiligen PV-Anlage wird diese in funktionsfähigem Zustand kostenlos, aber ohne Gewährleistung und Garantie an die Stadtgemeinde Horn übergeben. Die Stadtgemeinde Horn sichert zu, für die Laufzeit des Vertrages den Betrieb der PV-Anlagen zu ermöglichen und den Zugang zu den Anlagen sicherzustellen, die Anbringung einer Werbetafel im Ausmaß von 30 x 50 cm am Gebäude zuzulassen und im Falle des Verkaufes der Gebäude eine grundbücherliche Sicherstellung für die Errichtung und Betrieb der Anlagen zuzustimmen.
- b) der Abschluss einer Vereinbarung mit der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch die

Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Einräumung des Rechts an die Fa. 10hoch4 BürgerEnergie GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude der BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe, Horn, Gartengasse 1. Zuvor ist eine statische Überprüfung des Daches vorzunehmen und ein entsprechendes Gutachten zu übermitteln. Auch hat die Stadtgemeinde Horn für die fachgerechte Montage und den Betrieb der Anlagen zu sorgen und die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Es sind neue Zählpunkte zu beantragen und hält die Stadtgemeinde Horn die Republik schad- und klaglos für allfällige wie immer gearteten Schadenersatzansprüche, die auf die PV-Anlagen und den Betrieb zurückzuführen sind. Die Vereinbarung wird ohne die Verrechnung eines Entgelts abgeschlossen. Der erforderliche Zugang zu den PV-Anlagen für Errichtung, Wartung und Instandhaltung wird seitens der Republik unter der Voraussetzung der Abstimmung mit dem Schulleiter gewährt. Das Recht wird bis zum Ende der Dienstbarkeit des Fruchtgenussrechtes, sohin bis zum 31.12.2042, eingeräumt.

- c) Erteilung der Zustimmung an die Bildungsdirektion Niederösterreich zur Errichtung von 2 PV-Anlagen zu je 20 kWp und einer weiteren PV-Anlage bei Bedarf mit einer Leistung von 25 kWp auf den Dächern der Gebäude der BHAK, BHAS und BFS für wirtschaftliche Berufe, Horn, durch deren Contractor, die Fa. ees – energy environment solutions GmbH, 3107 St. Pölten, Dr. Wilhelm-Steingötter-Straße 15.“

Beschluss: einstimmig

06. Abschluss eines Tauschvertrages mit Herrn Mag. Ernst Schlögl im Rahmen des Projekts „FJB Paket 2 – Direktanbindung Horn“ und Entwidmung von Grundstücken aus dem Öffentlichen Gut unter gleichzeitiger Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2024, TOP 3 F (Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Stadtrat | 05.03.2025

Sachverhalt:

Im Zuge des Projekts Anbindung Horn an die FJ-Bahn ist für einen notwendigen Begleitweg an der B45 ein Grundtausch mit dem betroffenen Grundeigentümer, Herrn Mag. Ernst Schlögl, erforderlich. Die Tauschflächen befinden sich in der KG Doberndorf und der KG Breiteneich. Teilweise sind auch

